

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1116



An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Peter Eichstädt
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

nachrichtlich:
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
im Hause

vorab per Telefax: 0431/5300 4 11 80

EILT SEHR! BITTE SOFORT VORLEGEN!

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes - Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW - Ds. 17/436;
hier: Anhörung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein danken für die Gelegenheit, zu dem o. a. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes Stellung zu nehmen.

1. Unter dem 10.01.2013 haben die regierungstragenden Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW den der Anhörung zu Grunde liegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes in den Schleswig-Holsteinischen Landtag eingebracht, mit dem durch die Streichung des § 25 Abs. 3 Satz 7 KitaG die Bedarfsgrenze für die landesrechtliche Freistellung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten von 85 % auf 100 % des Regelsatzes nach § 28 SGB XII angehoben werden soll.

In der von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW geschlossenen Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird im Hinblick auf die Sozialstaffelregelung in Kindertagesstätten ausgeführt:

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
☎ 0431/570050-10 ♦ Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband Schleswig-Holstein
☎ 0431/570050-30 ♦ Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

„Die gesetzliche Regelung zur Sozialstaffel von Elternbeiträgen werden wir ändern. Künftig wird das soziale Existenzminimum unangetastet bleiben. Familien, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beziehen, werden wir beitragsfrei stellen. Wir werden das Kindertagesstättengesetz umgehend ändern, damit diese Regelung spätestens zum Kita-Jahr 2013/2014 in Kraft treten kann. Wir werden darüber hinaus prüfen, welche Schritte landesweit möglich sind, um Kinder aus Familien mit geringem Einkommen zu berücksichtigen.“

2. a) Bedauerlicherweise haben die die Landesregierung tragenden Fraktionen mit dem von Ihnen nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf nicht die Chance genutzt, die bisher parallel bestehenden Ermäßigungsregelungen nach Bundesrecht (§ 90 Abs. 1, Abs. 3 und 4 SGB VIII) einerseits sowie nach Landesrecht (§ 25 Abs. 3 KitaG) andererseits unter Nutzung des Landesrechtsvorbehalts des § 90 Abs. 4 SGB VIII zusammenzuführen. Stattdessen würde mit einer Implementierung der nunmehr vorgesehenen Änderung des § 25 Abs. 3 KitaG die bisherige Situation beibehalten, nach der die Einrichtungen bzw. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag die Erlass-, Übernahme- und Ermäßigungsansprüche nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII einerseits und nach § 25 Abs. 3 KitaG andererseits parallel zu prüfen und die Ermäßigung nach dem Günstigkeitsprinzip zu gewähren hätten. Zuletzt hat das Oberverwaltungsgericht in Bremen mit Urteil vom 23.01.2013 – 2 A 288/10 – deutlich gemacht, dass § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht durch Landesrecht verdrängt wird und mithin beide Anspruchsgrundlagen parallel Geltung entfalten.

b) Bereits in der vergangenen Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages haben sich Landkreistag und Städteverband mit dem damaligen Ministerium für Bildung und Kultur auf eine entsprechende Neuregelung verständigt, die auf Basis des § 90 Abs. 3 SGB VIII und unter Ausnutzung der Landesrechtsklausel des § 90 Abs. 4 SGB VIII ebenfalls zu einer Freistellung von Kindern aus Familien im Leistungsbezug von SGB II und SGB XII von Kita-Gebühren geführt und die dargestellten Parallelität der Ansprüche aufgehoben hätte.
3. a) Die nunmehr vorgesehene Änderung des § 25 Abs. 3 KitaG als landesrechtliche Aufgabenübertragungsvorschrift löst die Pflicht des Landes zu einem Mehrbelastungsausgleich nach Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein aus (Konnexitätsprinzip). Durch die Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte, weitere Kinder von den Kindertagesstättenbeiträgen zu befreien und den Einrichtungsträgern die entsprechenden Beitragsausfälle zu erstatten, wird eine bereits zuvor durch Landesrecht übertragene Aufgabe wesentlich verändert, was wiederum erhebliche Mehrkosten bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe hervorruft, die im Rahmen des Konnexitätsprinzips auszugleichen sind.

b) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der entsprechende Mehrbedarf auch gegenüber denjenigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auszugleichen ist, die bisher im Rahmen freiwilliger Leistungen einen höheren Freibetrag gewährt und damit die von den Regierungsfractionen nunmehr angestrebte gesetzliche Regelung bereits freiwillig durch Satzungsrecht umgesetzt haben, da insofern eine bisherige freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe in eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe „umschlägt“. Der entstehende Mehrbelastungsausgleich bezieht sich dabei nicht nur auf die Mehraufwendungen, die für die Betreuung von Kindern entstehen, die nach Vorstellung der Regierungsfractionen auf Grund der entfallenden Beiträge zusätzlich in einer Kita betreut werden, sondern auch auf diejenigen Mehraufwendungen, die durch die vollständige Beitragsfreistellung von Kindern entstehen, die bereits jetzt die Kita besuchen, aber einen Beitrag bezahlen.

4. Landkreistag und Städteverband, die sämtliche im Rahmen der Sozialstaffelregelung sowohl nach § 25 Abs. 3 KitaG, als auch nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII verpflichteten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten, appellieren nach alledem eindringlich an den Landesgesetzgeber, die bereits in der vergangenen Legislaturperiode mit dem seinerzeitigen Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein geeinten Neuregelung, die die von den Regierungsfractionen gewünschte Wirkung ebenfalls entfaltet, zur Grundlage einer Neuregelung des Rechts der sozialen Ermäßigung im Kindertagesstättengesetz zu machen.

Nur durch die damit einhergehende Zusammenführung der bundes- und landesrechtlichen Ermäßigungsansprüche kann eine Doppelbelastung der Jugendämter durch parallele Prüfungen unterschiedlicher Ermäßigungsansprüche rechtssicher ausgeschlossen und gleichzeitig eine von allen Fraktionen gewünschte landeseinheitliche Regelung zur sozialen Ermäßigung – nicht nur für Familien, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen – implementiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Jan-Christian Erps)
Gf. Vorstandsmitglied



(Jochen von Allwörden)
Gf. Vorstandsmitglied